

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

**Geschäftszeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
16-1053/166/62

Dresden, 19. März 2024

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)**  
**Drs.-Nr.: 7/15736**  
**Thema: Anzahl von Islamisten, Salafisten und Jihadisten in Sachsen im Jahr 2023**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Angaben zu den Fragen 1 bis 3 sind vorläufig. Die endgültige Festlegung wird im Verfassungsschutzbericht 2023 erfolgen.

**Frage 1:**  
**Wie hoch war die Zahl der Islamisten in Sachsen mit Stand 31.12.2023?**

Das islamistische Personenpotenzial im Freistaat Sachsen lag zum 31. Dezember 2023 bei ca. 450 Personen.

**Frage 2:**  
**Wie hoch war insbesondere die Zahl der Salafisten in Sachsen mit Stand 31.12.2023?**

Dem Salafismus als Teilmenge des islamistischen Personenpotenzials wurden im Freistaat Sachsen zum 31. Dezember 2023 250 Personen zugeordnet.

**Frage 3:**  
**Wie hoch war die Zahl der Jihadisten in Sachsen mit Stand 31.12.2023?**

Die Zahl der Personen, die dem jihadistischen Personenpotenzial als Teilmenge des salafistischen Personenpotenzials im Freistaat Sachsen zugeordnet werden, lag mit Stand 31. Dezember 2023 im unteren zweistelligen Bereich.

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
www.smi.sachsen.de

**Verkehrsanbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucherparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

**Frage 4:**

**Wie viele Islamisten, Salafisten und Jihadisten befanden sich zum 31.12.2023, aufgrund welcher Straftaten, in Sachsen in Haft?**

Zum Stichtag 31. Dezember 2023 befanden sich die nachfolgenden beiden Personen in einer sächsischen Justizvollzugsanstalt in Haft, bei denen aus Gründen der in dem zuständigen Referat des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung bekannten Entscheidungen der jeweils zuständigen Gerichte und der darin abgeurteilten Taten bzw. des darin angenommenen dringenden Tatverdachts eine Zuordnung zu den in der Fragestellung erwähnten Gruppen der „Islamisten, Salafisten und Jihadisten“ – ohne Aussage zur zeitlichen Komponente einer solchen Zuordnung – naheliegt.

Ein männlicher Strafgefangener wurde mit Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 30. November 2018, rechtskräftig seit dem 12. März 2019, wegen Werbens um Mitglieder und Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland, des Sichverschaffens einer Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, des öffentlichen Verwendens von Kennzeichen eines verbotenen Vereins, vorsätzlicher Körperverletzung, Bedrohung, Erschleichens von Leistungen, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruchs zu einer Einheitsjugendstrafe von zwei Jahren und neun Monaten verurteilt. Mit weiterem Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 21. Mai 2021 wurde dieser Gefangene wegen Mordes in Tateinheit mit versuchtem Mord und mit gefährlicher Körperverletzung schuldig gesprochen. Er wurde deshalb zu lebenslanger Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe verurteilt. Die besondere Schwere der Schuld wurde festgestellt. Die Anordnung der Sicherungsverwahrung wurde vorbehalten. Das Urteil ist rechtskräftig.

Einem weiteren männlichen Untersuchungsgefangenen liegt aufgrund Haftbefehls des Bundesgerichtshofs vom 13. November 2023 die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland zur Last.

Im Übrigen wird von einer weiteren Beantwortung der Frage aus Gründen der Zumutbarkeit wegen des hierfür erforderlichen unverhältnismäßigen Aufwands einer aus Anlass der vorliegenden Kleinen Anfrage vorzunehmenden Überprüfung der Personalakten aller Gefangenen in allen sächsischen Justizvollzugsanstalten – sofern eine Zuschreibung zu einer der drei Gruppen im Einzelfall denn überhaupt eindeutig möglich wäre – abgesehen. Die Frage, ob Gefangene als „Islamisten“, „Salafisten“ oder „Jihadisten“ einzuordnen sind, wird im Buchhaltungs- und Abrechnungssystem im Strafvollzug (BASIS-Web) nicht erfasst. Eine Beantwortung der Frage wäre daher gleichermaßen nur dann möglich, wenn man alle Gefangenenpersonal-Akten händisch auswerten würde. Zum 1. März 2024 befanden sich 3.024 Gefangene in den sächsischen Justizvollzugsanstalten und der Jugendstrafvollzugsanstalt. Für die entsprechende Auswertung der Gefangenenpersonal-Akten wäre daher von einem Arbeitsaufwand von durchschnittlich mindestens 20 Minuten je Akte auszugehen. Der anfallende zeitliche Aufwand für eine händische Auswertung der Akten wird auf rund 126 Arbeitstage für eine in Vollzeit tätige Mitarbeiterin oder einen in Vollzeit tätigen Mitarbeiter geschätzt. Darüber hinaus wäre die Antwort auch dann nicht vollständig, denn die Zugehörigkeit zu einer der genannten Gruppierungen muss sich nicht zwingend aus den Akten ergeben.

Der unverhältnismäßige Aufwand einer solchen Erfassung innerhalb der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Frist würde nicht ohne den zumindest zeitweisen Verlust der Funktionsfähigkeit des sächsischen Justizvollzugs zu bewältigen sein. Bei der Abwägung der Verhältnismäßigkeit dieses Aufwands ist zu berücksichtigen, dass das erzielte Ergebnis einer solchen Erfassung vor dem Hintergrund der schwierigen Zuordnung zu den einzelnen Erscheinungsformen unklarer Definition der Begriffe „Islamist“, „Salafist“ und „Jihadist“ von vornherein inhaltlich ungenau und damit wohl nur von geringem Aussagegehalt wäre.

Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie des sächsischen Justizvollzugs andererseits zu dem Ergebnis, dass eine vollständige Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts nicht zu leisten ist.

#### **Frage 5:**

**Gegen wie viele Islamisten, Salafisten und Jihadisten wurden in Sachsen im Jahr 2023 Ermittlungsverfahren, wegen des Verdachts welcher Straftaten, geführt und welchen Ausgang hatten diese? (Sofern von einer „Beantwortung aus Gründen der Zumutbarkeit wegen des hierfür erforderlichen unverhältnismäßigen Aufwands abgesehen wird“: Welche [grundsätzlichen] Kenntnisse hat die Staatsregierung zu Straften, welche von Islamisten, Salafisten und Jihadisten im Jahr 2023 in Sachsen begangen wurden)**

(Grundsätzliche) Erkenntnisse zu Straftaten, welche von „Islamisten“, „Salafisten“ und „Jihadisten“ im Jahr 2023 begangen wurden, liegen der Staatsregierung nicht vor.

Im Übrigen wird von einer Beantwortung der Frage aus Gründen der Zumutbarkeit wegen des hierfür erforderlichen unverhältnismäßigen Aufwands abgesehen.

Ob ein Beschuldigter als „Islamist“, „Salafist“ oder „Jihadist“ einzuordnen ist, wird von den Staatsanwaltschaften und Gerichten weder abschließend statistisch erfasst, noch in den jeweiligen Datenbanken gesondert ausgewiesen. Eine Beantwortung der Frage wäre daher gleichermaßen nur dann möglich, wenn man alle Akten zu im Jahr 2023 geführten Ermittlungsverfahren händisch auswerten würde.

Es wären umfangreiche und zeitaufwendige Recherchen in den Aktenbeständen der sächsischen Staatsanwaltschaften und Gerichte erforderlich. Dabei ist der Zeitaufwand für das Ziehen der Akten aus den Geschäftsstellen und Archiven, der Aufwand zur Beziehung versendeter Akten, z. B. von Verteidigern, Gerichten, Sachverständigen und Polizei, das Auswerten der Akten und die schriftliche Dokumentation des gefundenen Ergebnisses zu berücksichtigen. Für die entsprechende Auswertung der Akten ist daher von einem Arbeitsaufwand von durchschnittlich mindestens 30 Minuten je Akte auszugehen. Für das Jahr 2023 wären Akten zu 261.667 Ermittlungsverfahren gegen bekannte Beschuldigte auszuwerten, was – unter Zugrundelegung eines Gesamtarbeitsaufwands von 30 Minuten pro Akte – mindestens 16.354 Arbeitstage einer in Vollzeit tätigen Person in Anspruch nehmen würde. Darüber hinaus könnte auch dann keine vollständige Antwort auf die Frage erteilt werden, weil die Zugehörigkeit einer Person zu einer der abgefragten Gruppierungen nur in solchen Verfahren Gegenstand von Ermittlungen wird, in denen dies strafrechtlich relevant ist.

Auch wäre eine Beschränkung der Recherche nur auf solche beschuldigte Personen mit bestimmten Staatsangehörigkeiten nicht zielführend, da zu der abgefragten Personengruppe auch Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit zählen können.

Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der Gerichte andererseits zu dem Ergebnis, dass eine vollständige Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts in Anbetracht der großen Anzahl der auszuwertenden Verfahren unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkungen nicht zu leisten ist.

Mit freundlichen Grüßen

  
Armin Schuster